

MARKTSATZUNG ZUR REGELUNG DER MUDAUER - MÄRKTE

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau in seiner Sitzung am 14.09.2011 folgende Satzung zur Regelung der Mudauer Märkte beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Mudau betreibt als öffentliche Einrichtung gemäß den Festsetzungen des Landratsamtes des Neckar-Odenwald-Kreises nachfolgende Märkte

- a) Laurentius-Markt (jährlich, am 03. Samstag und Sonntag im September),
- b) Bauernmarkt (jährlich, i. d. R. am 3. Sonntag im Oktober),
- c) Weihnachtsmarkt (jährlich, i. d. R. am 3. Adventswochenende, Samstag und Sonntag).

Den Laurentiusmarkt betreibt die Gemeinde gemeinsam mit dem Bund der Selbstständigen, Ortsverband Mudau.

§ 2 Teilnahme

Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Märkte angehört, ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.

§ 3 Marktbereich

Der Marktbereich umfasst den auf dem beiliegenden Plan rot eingezeichneten Teil der Hauptstraße, Schloßauer Str., Wallstraße, den Platz „Am alten Rathaus“ mit anschließendem Parkplatz sowie der Kirchbrücke. Außerhalb des Marktgebietes dürfen keine Verkaufsbuden, Stände, Tische und sonstige Verkaufsvorrichtungen aufgestellt und Waren angeboten werden.

Der Bauern/Weihnachtsmarkt nimmt in der Regel nur einen Teil der festgesetzten Marktbereiches in Anspruch.

§ 4

Gewerbeausübung, Standplatz

1. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der grundsätzlich schriftlich zu stellen ist, durch den Bund der Selbstständigen (für den Laurentiusmarkt), bzw. durch das Bürgermeisteramt, für die Dauer des Marktes. Die Zuweisung kann – auch nachträglich – mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Standplatzzuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Der Standinhaber hat der Gemeinde bzw. dem BdS für den Laurentiusmarkt einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsnachweis zu liefern.
2. Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
3. Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und ein anderer Standplatz zugewiesen werden, ohne dass dies eine Entschädigungspflicht auslöst.
4. Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht benutzt wird, oder
 - b) der Standinhaber oder seine Bediensteten oder Beauftragten trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters verstoßen, oder
 - c) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt, oder
 - d) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen, oder
 - e) nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
5. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
6. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
7. Wer im Marktgebiet ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes, bzw. außerhalb des Verkaufsstandes oder wer Waren anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig, anbietet oder dessen Zuweisung widerrufen ist, hat den Marktbereich nach Aufforderung zu räumen.

§ 5 Verkaufsstände

1. Auf den Mudauer Märkten werden nur solche Verkaufsstände zugelassen, die dem beiliegenden Marktgebietsplan in Größe, Art und Beschaffenheit entsprechen.
2. Der Auf- und Abbau muss in der in der Zuweisung festgesetzten Frist erfolgen. Wird die Beseitigung nicht rechtzeitig vorgenommen, kann sie die Gemeinde Mudau auf Kosten des Standinhabers veranlassen.
3. Die Aussteller sind verpflichtet, den Vor- und Zunamen und die Firma sowie die Anschrift an ihrem Stand anzubringen.

§ 6 Verhalten auf dem Marktgelände

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes bzw. des BdS für den Laurentiusmarkt zu beachten.
2. Das Anbieten und Verkaufen von Waren muss in der üblichen und gebotenen Art und Weise erfolgen.
3. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) den Platz oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie Wasserentnahmestellen, Energie-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher beim Räumen des Platzes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Mudau die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen.
 - b) andere Standinhaber an der Benutzung ihres Standes zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 - c) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten.

4. Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.
5. Das Befahren des Marktbereiches mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Zur Bestückung der Stände ist das Einfahren in den Marktbereich nur außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes für die Standinhaber zulässig.
6. Den Weisungen der mit der Überwachung Beauftragten des Bürgermeisteramtes oder des BdS (für Laurentiusmarkt) ist Folge zu leisten. Diesen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten des Marktplatzes Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren.

§ 7 Öffnungszeiten, Wirtschaftsgenehmigung

Die Verkaufszeiten werden, unter Berücksichtigung des Ladenschlussgesetzes, wie folgt festgesetzt:

Samstag von 10.00 bis 24.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 24.00 Uhr

Für diese Zeiträume ist automatisch für alle am Markt Beteiligten die Verkaufs-, Schank- und Wirtschaftsgenehmigung erteilt. Auf die Einhaltung der Richtlinien für den Verkauf von Lebensmitteln und die hygienischen Vorschriften wird hingewiesen.

§ 8 Reinigung

Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereiches ist zu unterlassen. Nach Marktende ist der Marktplatz von den Standinhabern zu reinigen.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Gemeinde Mudau haftet für Schäden, die auf dem Platz aus Anlass des Marktes eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
3. Mit Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Mudau und der Bund der Selbständigen keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
4. Der Standinhaber haftet der Gemeinde Mudau und dem BdS Mudau für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Bediensteten ein Verschulden trifft.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 (§ 17 Ordnungswidrigkeitengesetz) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Sofortige Räumung des Standplatzes (§ 4, Abs. 7)
2. Verhalten auf dem Marktplatz (§ 6)
3. Öffnungszeiten (§ 7)
4. Reinigung (§ 8)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mudau, den 14.09.2011

Gez.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 23.09.2011 gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gemacht.

Mudau, den 23.09.2011

Gez.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister